

Beschlussempfehlung^{*}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/11741 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 106, 106b, 107, 108)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/11742 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und
Änderung anderer Gesetze**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Winfried Hermann, Fritz Kuhn, Peter
Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Bärbel Höhn, Kai Gehring und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8538 –

**Klimaschutz im Verkehr – Kfz-Steuer schnellstmöglich auf CO₂-Bezug um-
stellen**

^{*} Der Bericht wird gesondert verteilt.

A. Problem

Die globale Finanz- und Wirtschaftskrise hat zu einem weltweiten Konjunkturabschwung geführt, der auch die deutsche Wirtschaft erfasst hat. Zur Stabilisierung der Konjunktur und zur Sicherung von Arbeitsplätzen ist die bestehende Struktur aus Automobilherstellern und Zulieferern im Dezember 2008 durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung über eine befristete Kraftfahrzeugsteuervergünstigung unterstützt worden. Im Zusammenhang damit hatte die Koalition ihre Absicht erklärt, den Umbau der Kraftfahrzeugsteuer zügig voranzutreiben.

Die Ertragskompetenz für die Energiesteuer auf Kraftstoffe steht derzeit dem Bund, die Kraftfahrzeugsteuer hingegen den Ländern zu. Die Teilung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen bei der Mobilitätsbesteuerung erschwert die Fortführung und Entwicklung eines in sich geschlossenen und abgestimmten Konzepts zur Verkehrsbesteuerung.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD ist beabsichtigt, die verfassungsrechtliche Voraussetzung dafür zu schaffen, die Ertrags- und die Verwaltungskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund zu übertragen und die verkehrsmittelbezogene Besteuerung durch den Bund künftig fortentwickeln zu können. Die Länder erhalten infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund verfassungsrechtlich abgesichert als Kompensation einen jährlichen Festbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes.

Einstimmige Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs

Zu Buchstabe b

Mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD wird die Umstellung der Bemessungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer von Hubraum und Schadstoffemissionen vorrangig auf den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid angestrebt. Auf einen Sockelbetrag, der von Antriebsart und Hubraumgröße abhängt, soll ein linearer Steuertarif für den Kohlenstoffdioxidausstoß von zwei Euro je Gramm pro Kilometer aufsetzen. Die Länder erhalten einen finanziellen Ausgleich für die Übertragung der Ertragshoheit aus der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund in einem Ausführungsgesetz zum neuen Artikel 106b GG. Zudem wird die befristete Wahrnehmung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Länder im Wege der Organleihe geregelt. Die bisherige Beteiligung der Länder am Aufkommen der Maut für schwere Nutzfahrzeuge wird aufgehoben.

Der Finanzausschuss empfiehlt über den Gesetzentwurf hinausgehend insbesondere

- die Einrichtung eines Abrufverfahrens zur Übermittlung von Daten für Zwecke der Kraftfahrzeugsteuer und
- für Änderungen an der Mauthöheverordnung künftig die Zustimmung des Bundestages vorzusehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, im Rahmen der Neuordnung der Finanzbezie-

hungen zwischen Bund und Ländern die Kraftfahrzeugsteuer in eine Bundessteuer umzuwandeln und sich mit den Ländern über eine angemessene Kompensation zu einigen. Ferner soll die Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Kohlenstoffdioxidausstoß rasch durch eine Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes umgesetzt werden.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Die Übertragung der Ertragskompetenz für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund führt zu Einnahmeänderungen bei Bund (Mehreinnahmen ungeachtet der finanziellen Auswirkungen aufgrund der kohlenstoffdioxidorientierten Umgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer) und Ländern (Mindereinnahmen) in Höhe von 4,445 Mrd. Euro für das Jahr 2009 und in Höhe von jeweils 8,89 Mrd. Euro in den Jahren 2010 bis 2014. Den Mehreinnahmen des Bundes bzw. Mindereinnahmen der Länder stehen Ausgaben des Bundes bzw. Einnahmen der Länder aufgrund des Gesetzes nach Art. 106b Grundgesetz gegenüber.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer wirkt sich auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr					
		2009	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	.	-70	-185	-365	-410	-580	-195
Bund	-	-4.491	-8.702	-9.207	-9.252	-9.422	-9.037
Länder	.	+4.421	+8.517	+8.842	+8.842	+8.842	+8.842
Gemeinden	.	-	-	-	-	-	-

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten wird nicht ausgewiesen, da in den Entstehungsjahren bei der Kraftfahrzeugsteuer jährlich verschiedene Auswirkungen eintreten.

Nachrichtlich:

In den angegebenen Haushaltsausgaben ist die mit dem Gesetzentwurf zu Buchstabe a geregelte Übertragung der Ertragshoheit auf den Bund nicht berücksichtigt. Mit Einbeziehung der hierdurch beim Bund eintretenden Mehreinnahmen und bei den Ländern eintretenden Mindereinnahmen ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung	Kassenjahr					
		2009	2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	.	-70	-185	-365	-410	-580	-195

Bund	-	-70	+140	-365	-410	-580	-195
Länder	.	-	-325	-	-	-	-
Gemeinden	.	-	-	-	-	-	-

Zu Buchstabe c

Angaben zu den finanziellen Auswirkungen sind in dem Antrag nicht enthalten.

E. Bürokratiekosten

Zu Buchstabe a

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Zu Buchstaben b und c

Angaben zur Einführung, Änderung oder Aufhebung von Informationspflichten sind in den Vorlagen nicht enthalten.

elektronische Vorab-Fassung*

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11741 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11742 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Artikel 9 Inkrafttreten“ durch folgende Angaben ersetzt:
„Artikel 9 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
Artikel 10 Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
Artikel 11 Inkrafttreten“
 2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:
„1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundestages“ ersetzt.“
 - b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:
„2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 sowie § 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ durch die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.“
 - c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 3. Der bisherige Artikel 9 wird in Artikel 11 umbenannt und folgende Artikel 9 und 10 werden eingefügt:

„Artikel 9

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2965) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 5 Nummer 4 wird das Wort „Finanzämter“ durch die Wörter „für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.
2. In § 36 wird nach Absatz 3a folgender Absatz 3b eingefügt:
„(3b) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 an die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen. Der Abruf ist nur zulässig, wenn die von den Zulassungsbehörden nach § 35 Absatz 5 Nummer 4 übermittelten Datenbestände unrichtig oder unvollständig sind.“
3. In § 42 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „dem zuständigen Finanzamt“ durch die Wörter „der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde“ und das Wort „Finanzämter“ durch die Wörter „für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung

In § 39 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. November 2008 (BGBl. I S. 2226) geändert worden ist, wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Übermittlung nach § 36 Absatz 3b des Straßenverkehrsgesetzes von Fahrzeugdaten nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6 bis 10, 15, 20, 21 Buchstabe d und f, Nummer 24, 25, 26 Buchstabe d und e, Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 Nummer 2 und Absätze 7 und 8 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen.“ “

- c) den Antrag auf Drucksache 16/8538 abzulehnen.

Berlin, den 11. Februar 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Patricia Lips
Berichterstatterin

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatterin

elektronische Vorab-Fassung*